

---

## Reglement über die Betreuungsgutscheine

---

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zweck und Geltungsbe-  
reich

Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.

#### Art. 2

Betreuungsgutscheine

Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

#### Art. 3

Altersgruppen

Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für

- a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,
- b) vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der fünften Klasse für Tagesfamilien.

#### Art. 4

Organisation

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.

#### Art. 5

Rechtsanspruch

<sup>1</sup> Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zu Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

#### Art. 6

Anspruchsberechtigtes

Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim

Betreuungspensum

massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.

#### Art. 7

Gebühr

Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

## **Art. 8**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Daniel Kropf

Charlotte Küenzi

## **Auflagezeugnis**

1. Das Reglement über die Betreuungsgutscheine wurde durch die Gemeindeversammlung am 21. August 2020 genehmigt. Es lag vom 23. Juli – 21. August 2020 vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf.
2. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. September 2020 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Eriz, 26. Oktober 2020

Gemeindeschreiberin

Charlotte Küenzi